

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Rechtsreferat 0300-202/38/04	Drucksache 9397/04	Datum 21. Dez. 04
--	-----------------------	----------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Verwaltungsausschuss	Im Umlaufverfahren		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0100	Beteiligung des Referates 0140 ☐ Ja ☒ Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats ☐ Ja ☒ Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR ☐ Ja ☒ Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Besetzung des der Stadt Braunschweig zustehenden Sitzes im Stiftungsrat

Als Vertreter der Stadt Braunschweig wird Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann in den Stiftungsrat der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz entsandt. Herr Stadtrat Laczny wird Vertreter des Oberbürgermeisters im Verhinderungsfall.

Begründung:

Am 16. Dezember 2004 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz über die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz verabschiedet. Das Gesetz wird demnächst veröffentlicht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c des Gesetzes ist ein Vertreter der Stadt Braunschweig Mitglied des Stiftungsrates, dem obersten Gremium der Stiftung. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 kann sich das Mitglied vertreten lassen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann in den Stiftungsrat zu entsenden und als Vertreter den zuständigen Dezernenten. Auf diese Weise ist eine flexible, sachgerechte Vertretung der Stadt Braunschweig gewährleistet.

Die Besetzung der Stelle erfolgt gem. § 47 NGO per Abstimmung durch den Verwaltungsausschuss, der nach § 57 Abs. 2 NGO zuständig ist. § 51 Abs. 5 NGO findet keine Anwendung, da nur eine unbesoldete Stelle zu besetzen ist; die Vertretung des Oberbürgermeisters ist nicht mit der Mitgliedschaft im Stiftungsrat vergleichbar.

Da die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates voraussichtlich am 13. Januar 2005 stattfindet, ist ein Abwarten bis zum nächsten Sitzungstermin des Verwaltungsausschusses am 25. Januar 2005 nicht möglich. Es wird daher um Zustimmung zur Beschlußfassung im Umlaufverfahren gebeten.

I.V.

Dr. Kuhlmann